Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Januar 1934 | Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 14059.) **Gesetz über den Amtsverlust als Folge strafgerichtlicher Verurteilung. Vom 27. Dezember 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Ist gegen einen Beamten in der Zeit vor dem 2. Juli 1933 rechtskräftig auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einjähriger Dauer oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so hat der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils sein Amt verloren.

§ 2.

Artikel IV § 4 des Gesetzes zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichterlichen Beamten vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 9) und Artikel VI § 4 des Gesetzes zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der richterlichen Beamten vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 31) werden mit Wirkung vom 13. Januar 1932 ab aufgehoben.

§ 3.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern, der Justizminister und der Finanzminister.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14060.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ in der Fassung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 194). Vom 28. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Industrie- und Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß bei der Berechnung der im § 16 des Gesetzes festgesetzten Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1933 nicht zur Anwendung kommt.

§ 2.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25.

(1) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Zweckverbände sind zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Sie haben die Leistungskraft ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln.

(2) Vor Beginn jedes Rechnungsjahrs hat der Vorsitzende nach Beratung im Vorstand und in einem Haushaltsausschuß einen Haushaltsplan festzustellen, der die für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt zum Ausgleich zu bringen hat. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

§ 3.

Im § 26 werden an Stelle von Abs. 2 folgende neuen Abs. 2 bis 4 eingefügt:

(2) Haushaltsplan und Umlage bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit; dieser unterrichtet den Minister der Finanzen. Übersteigt die Umlage zehn vom Hundert der ihr zugrunde liegenden Gewerbesteuer, so kann der Minister für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die Ausgaben im Haushaltsplan so weit herabsetzen, daß die Umlage nicht mehr als zehn vom Hundert der Gewerbesteuer beträgt.

(3) Die Industrie- und Handelskammer kann außerdem die Erhebung eines einheitlichen Grundbeitrags bis zum Höchstbetrag von jährlich 12 *RM* beschließen, der von allen wahlberechtigten und beitragspflichtigen Firmen zu zahlen ist. Die Industrie- und Handelskammer kann ferner beschließen, daß sich der Grundbeitrag für Gruppen von Firmen, deren Gewerbebetrieb nicht über einen bestimmten Umfang hinausgeht, ermäßigt. Die Freistellung von gewerbesteuerpflichtigen Betrieben auf Grund des § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21), des Gesetzes vom 13. März 1928 (Gesetzsamml. S. 16) und der Verordnung vom 8. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 47) steht der Erhebung des Grundbeitrags nicht entgegen, sofern der Betrieb nicht stillgelegt ist. Der Beschluß der Kammer bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit.

(4) Die Industrie- und Handelskammer kann von solchen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle eingetragen sind, einen einheitlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrag von 6 *RM* erheben. Die Erhebung hat zur Voraussetzung, daß sämtliche Einzelhändler des Kammerbezirkes zu einer Einzelhandelsvertretung auf Grundlage einer Kammersatzung zusammengefaßt sind. Satzung und Umlagebeschluß der Kammer unterliegen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit.

§ 4.

Nach § 30 wird folgender neuer § 30 a eingefügt:

§ 30 a.

Die Kammer kann mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit für die Benutzung von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen sowie für Amtshandlungen, für welche die Kammer von einzelnen in Anspruch genommen wird, öffentlich-rechtliche Gebühren erheben.

§ 5.

An Stelle des § 31 treten folgende Bestimmungen:

§ 31.

(1) Nach Abschluß des Rechnungsjahrs hat der Vorsitzende über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Die Haushaltsrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuß vorzuprüfen.

(2) Die Entlastung erteilt der Minister für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Nach § 31 wird folgender § 31 a neu eingefügt:

§ 31 a.

Der Anspruch der Industrie- und Handelskammer auf Zahlung der Beiträge unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern vom Einkommen und Vermögen Anwendung.

§ 7.

§ 43 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Kommen Neuwahlen innerhalb dieser Frist nicht zustande, so kann der Minister für Wirtschaft und Arbeit ihre Hinausschiebung genehmigen.

Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Er kann in diesem Falle insbesondere Bestimmungen über die Einsetzung eines Vorstandes, die Ernennung des Vorsitzenden und die Beiordnung eines Beirats treffen. Auch kann er dem Vorsitzenden oder dem Vorstande das Recht verleihen, verbindliche Beschlüsse im Sinne des § 34 zu fassen.

§ 8.

Dies Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schmitt.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14061.) Gesetz über eine Änderung der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179). Vom 30. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Vorschriften im Kapitel III §§ 2 und 3 des Zweiten Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) in der Fassung des Kapitels V § 1 der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1934 aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14062.) **Ausführungsvorschrift zum Gesetz über die Aufhebung der im Kampfe für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 30. Dezember 1933.**

Auf Grund von § 1 Abs. 3, §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampfe für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 390) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 535) zu § 4 Abs. 3 Satz 2 wird folgendes bestimmt:

Zuständigkeit.

1. Die Entscheidung über die Einstellung der Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes trifft das Dienststrafgericht, bei dem das Verfahren anhängig ist; sofern die Anschuldigungsschrift beim Dienststrafgericht noch nicht eingegangen ist, entscheidet die Einleitungsbehörde. Oberste Landesbehörde im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 2 Satz 2 des Gesetzes ist der Fachminister; er entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Wiederaufnahmeverfahren.

2. Für das Wiederaufnahmeverfahren nach § 4 des Gesetzes gelten folgende Vorschriften:

(1) Zur Stellung des Antrags sind der aus dem Amte entfernte Beamte, sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte und seine Verwandten auf- und absteigender Linie berechtigt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Fachminister einzureichen, dessen Verwaltung der Beamte unterstand, als das Dienststrafurteil rechtskräftig wurde; der Antrag ist zu begründen. Der Fachminister entscheidet, ob ein Teil des Tatbestandes und gegebenenfalls welcher unter § 1 des Gesetzes fällt und im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Dienststrafgericht auszuscheiden hat. Diese Entscheidung ist für die Dienststrafgerichte bindend. Der Fachminister ernennt den Beamten der Staatsanwaltschaft, soweit nicht die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz einer bestimmten Behörde übertragen sind, und verweist das Verfahren vor das Dienststrafgericht, das auf Entfernung aus dem Amte erkannt hat, oder, wenn dieses Gericht nicht mehr besteht, vor das nach der Beamtendienststrafordnung oder der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59 und 79) an seine Stelle getretene Dienststrafgericht.

(2) Für die Beamten des Oberverwaltungsgerichts, der Oberrechnungskammer und des Landtags tritt an die Stelle des Fachministers im Sinne des Abs. 1 der Ministerpräsident.

(3) Wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist, kann das Dienststrafgericht auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freisprechung erkennen. Anderenfalls ist, nachdem der Sachverhalt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 68 der Beamtendienststrafordnung oder des § 68 der Richterdienststrafordnung aufgeklärt worden ist, die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Für das Verfahren gelten die §§ 42 bis 48 der Beamtendienststrafordnung und die §§ 43 bis 49 der Richterdienststrafordnung. Das Dienststrafgericht kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder aufheben und anders in der Sache entscheiden; eine höhere Strafe als in der früheren Entscheidung darf nicht verhängt werden. Die Entscheidung des Dienststrafgerichts kann mit der Berufung (§§ 49 ff. der Beamtendienststrafordnung, §§ 50 ff. der Richterdienststrafordnung) angefochten werden.

Berlin, den 30. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

(Nr. 14063.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 392) über die Herabsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe. Vom 26. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) und des § 4 der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534) wird folgendes angeordnet:

Satz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 392) wird wie folgt geändert:

An Stelle der Worte „nur den" ist zu setzen „5/4 des", statt „Zinssatz" ist zu setzen „Zinssatzes", das Wort „dieses" ist zu ersetzen durch die Worte „des unter a) im § 1 a. a. O. ursprünglich vorgesehenen".

Berlin, den 26. Dezember 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehrs.

(Nr. 14064.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen. Vom 1. Januar 1934.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 484) wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Den bisher bestehenden Kreis- und Provinzialfeuerwehrverbänden wird, soweit sie nicht rechtsfähige Vereine sind, die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 7 und 9 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen verliehen. Soweit die bisher bestehenden Kreis- und Provinzialfeuerwehrverbände rechtsfähige Vereine sind, bleiben sie bis zu ihrer Selbstauflösung unberührt.

§ 2.

Die auf Grund der §§ 139 und 140 des Zuständigkeitsgesetzes gebildeten Spritzenverbände werden Feuerlöschverbände im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen.

§ 3.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzungen bleiben die Satzungen, die für die im § 1 Satz 1 und im § 2 genannten Vereine und Verbände bisher gelten, in Kraft.

Bis zur Ernennung von neuen Vorstandsmitgliedern bleiben die Vorstandsmitglieder der im § 1 Satz 1 und im § 2 genannten Vereine und Verbände in Tätigkeit.

§ 4.

Soweit in Stadtkreisen eine einheitliche freiwillige Feuerwehr besteht oder gebildet wird, bildet diese einen Kreisfeuerwehrverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen.

Sobald in Berlin eine einheitliche freiwillige Feuerwehr gebildet ist, bildet diese gleichzeitig einen Kreisfeuerwehrverband im Sinne des § 7 und einen Provinzialfeuerwehrverband im Sinne des § 9 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehrs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Dezember 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Grifte und Haldorf für die Sicherstellung der Wasserversorgung durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 50 S. 347, ausgegeben am 16. Dezember 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Dezember 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Drochtersen für den Ausbau eines Gemeindewegs in Aschhorn durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 51 S. 209, ausgegeben am 23. Dezember 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30